

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Das Berufungsverfahren und die dabei entstehenden Kosten

Unter der Bezeichnung „Berufungsverfahren“ faßt man die Rechtsmittel im Besteuerungsverfahren, die in drei Stufen gegeben sind, zusammen.

Das Rechtsmittelverfahren für die Einkommensteuer, Vermögenssteuer und Umsatzsteuer zerfällt in:

1. Einspruch,
2. Berufung,
3. Rechtsbeschwerde.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung herbeigeführt.

Das Einspruchsverfahren findet vor dem Finanzamt statt und entscheidet letzteres über den Einspruch.

Gegen die Einspruchsentscheidung erfolgt die Berufung; über sie entscheidet das Finanzgericht, welches dem Landesfinanzamt angegliedert ist.

Gegen das Urteil des Finanzgerichts, die Berufungsentscheidung, ist die Rechtsbeschwerde gegeben, über welche der Reichsfinanzhof zu entscheiden hat.

Die genannten Rechtsmittel finden Anwendung gegen Steuerbescheide. Jeder Steuerbescheid muß eine Aufklärung enthalten, innerhalb welcher Frist und wo das Rechtsmittel gegen den Bescheid einzulegen ist. (Rechtsmittelbelehrung.)

Die Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels beträgt einen Monat, und sie beginnt mit dem Tage der Zustellung. Bei dem Empfang eines Steuerbescheids notiert man daher zweckmäßig das Eingangsdatum.

Man kann ein Rechtsmittel schriftlich einlegen oder auch zu Protokoll erklären. Wird es schriftlich eingelegt, so ist der Form genügt, wenn aus dem Schriftstück hervorgeht, wer das Rechtsmittel einlegt. Naht die Frist dem Ablauf, so empfiehlt sich eventuell Einlegung durch Telegramm, was zulässig ist, z. B. genügt: „Finanzamt. Gegen Einkommensteuerbescheid erhebe ich Einspruch. Müller.“ Telephonische Mitteilung entspricht hierbei nicht den Vorschriften. Begründung und Beweismittel sind zunächst nicht unbedingt notwendig. Sie sind indessen sehr wichtig, können aber später eingereicht werden.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Steuerbetrages wird durch die Einreichung des Rechtsmittels nicht aufgehoben. Dem Steuerpflichtigen steht jedoch der Weg offen, durch besonderen Antrag Stundung der Steuer nachzusuchen. Die Erhebung der Steuer wird aber erst durch Gewährung der Stundung, die unter Umständen nur gegen Sicherheitsleistung erreicht wird, aufgehalten.

Ist man sich im Augenblick nicht ganz darüber klar, bei welcher Behörde das Rechtsmittel einzulegen ist, und hat man den Steuerbescheid nicht zur Hand, so ist es nicht von Belang, wenn man versehentlich sich an eine unrichtige Finanzbehörde wendet. Das Anliegen wird dann amtlich an die zuständige Stelle weitergeleitet. Nur ist es Bedingung, daß es innerhalb der Rechtsmittelfrist bei der Behörde, die zuständig ist, eintrifft.

Ist Einspruch, Berufung oder Rechtsbeschwerde eingelegt, so kann der Vorsitzende der Rechtsmittelbehörde verfügen, daß der Beschwerdeführer an die Finanzkasse einen Kostenvorschuß zu zahlen hat. Letzterer wird so hoch festgesetzt, daß die Kosten, die im Falle der Zurückweisung des Rechtsmittels dem Beschwerdeführer zur Last fallen, voraussichtlich aus dem Kostenvorschuß gedeckt werden können. In der Verfügung ist eine Frist bestimmt, innerhalb deren der Nachweis, daß der Vorschuß gezahlt worden ist, zu erbringen ist. Der Vorschuß kann auch zwangsweise eingezogen werden, eventuell wird bei Nichtzahlung das eingelegte Berufungsverfahren abgelehnt.

Werden die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nicht dem Beschwerdeführer auferlegt oder geht der Kostenvorschuß über den Betrag hinaus, der zu zahlen ist, so ist der zuviel gezahlte Betrag zurückzuerstatten. Dies geschieht von Amts wegen, ein Antrag auf Rückerstattung ist nicht erforderlich.

Solange eine Entscheidung nicht vorliegt, kann jedes eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen werden. Erfolgt eine solche Zurücknahme, so hat sie den Verlust des Rechtsmittels zur Folge. Die Zurücknahme kann schriftlich erfolgen oder auch zu Protokoll erklärt werden. Die Kosten trägt der Beschwerdeführer. Der Wert des Streitgegenstandes für das zurückgenommene Rechtsmittel wird, soweit erforderlich, von dem Vorsitzenden der Behörde festgestellt, gegen deren Entscheidung das Rechtsmittel gerichtet ist.

In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende die Gebühren für das Verfahren über das zurückgenommene Rechtsmittel bis auf die Hälfte ermäßigen. Er kann auch Kostenfreiheit gewähren, wenn die Einlegung auf entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht.

In der nachstehenden Tabelle sind die Gebühren, wie sie sich für jedes Stadium des Berufungsverfahrens und je nach der Höhe des Wertgegenstandes ergeben, zusammengestellt. Sie sind an die Gebühren des Gerichtskostengesetzes angelehnt und betragen, je nach der Instanz, das Doppelte, Dreifache und Vierfache davon.

Kosten im Berufungsverfahren

Wertstufe bis Goldmark	Einspruch		Berufung		Rechtsbeschwerde	
	Gebühr	Pauschsatz	Gebühr	Pauschsatz	Gebühr	Pauschsatz
20	2	1,—	3	1,—	4	1,—
60	4	1,—	6	1,—	8	1,20
100	6	1,—	9	1,40	12	1,80
200	12	1,80	18	2,70	24	3,60
300	18	2,70	27	4,10	36	5,40
400	24	3,60	36	5,40	48	7,20
500	30	4,50	45	6,80	60	9,—
600	36	5,40	54	8,10	72	10,80
700	42	6,30	63	9,50	84	12,60
800	48	7,20	72	10,80	96	14,40
900	54	8,10	81	12,20	108	16,20
1000	60	9,—	90	13,50	120	18,—
1100	64	9,60	96	14,40	128	19,20
1200	68	10,20	102	15,30	136	20,40
1300	72	10,80	108	16,20	144	21,60
1400	76	11,40	114	17,10	152	22,80
1500	80	12,—	120	18,—	160	24,—
1600	84	12,60	126	18,90	168	25,20
1700	88	13,20	132	19,80	176	26,40
1800	92	13,80	138	20,70	184	27,60
1900	96	14,40	144	21,60	192	28,80
2000	100	15,—	150	22,50	200	30,—

usw.

Angenommen, der Streitgegenstand beträgt 560 Mk., so würden sich bei einem für den Beschwerdeführer ungünstigen Verlauf die Kosten

- im Einspruchsverfahren auf . . . 41,40 Mk.,
- im Berufungsverfahren auf . . . 62,10 „
- im Rechtsbeschwerdeverfahren auf 82,80 „

belaufen. Durch alle drei Stadien durchgeführt, betragen mithin die Gesamtkosten 186,30 Mk. Zu diesen Kosten kommen dann noch gewisse Auslagen, die z. B. durch Zeugenvernehmung entstehen.

Der in der obigen Tabelle mit einem Mindestbetrage von 1 Mk. (Höchstbetrag 50 Mk.) beginnende Pauschsatz — im allgemeinen 15 % des Gebührensatzes — stellt eine Pauschalabfindung für allgemeine behördliche Auslagen, insbesondere Schreibgebühren, dar.

Schätzung des Einkommens auf Grund eines Durchschnittssatzes

Die Bedeutung einer geordneten Buchführung bzw. des Fehlens einer solchen tritt recht deutlich in Erscheinung in einem Urteil des Reichsfinanzhofs, wobei es sich um die Höhe der Abschlußzahlung auf die Einkommensteuer 1923 handelt.

Die Abschlußzahlung auf die Einkommensteuerschuld für das Kalenderjahr 1923 war auf 500 G.-Mk. festgesetzt worden. Das Landesfinanzamt hatte diese Festsetzung gebilligt, weil eine Buchprüfung ergeben hatte, daß der Beschwerdeführer, ein Großhändler in Rohprodukten, ganz bedeutende Umsätze erzielt hatte. Die Umsätze waren mit Rücksicht darauf, daß in der Zeit vom Oktober bis Dezember 1923 Umsätze von 26730 G.-Mk. nachweisbar waren, auf über 50000 G.-Mk. für das Jahr 1923 geschätzt worden.

Die Beschwerdeinstanz errechnete hiernach, weil bei derartigen Geschäften ein Mindestreingewinn von 15 %, meistens ein höherer erfahrungsgemäß erzielt würde, einen Reingewinn von 15 % und bemmaß dementsprechend die Abschlußzahlung.

Der Beschwerdeführer behauptete, nur 1200 G.-Mk. (gegenüber der Schätzung von 7500 G.-Mk.) Einkommen gehabt zu haben, und verlangte, daß ihm ein höherer Verdienst nachgewiesen werden sollte.

Das Urteil des Reichsfinanzhofs vom 30. April 1924, VIe B 23/24, führt etwa folgendes aus:

„Den Beweis des Verdienstes zu erbringen ist nicht Aufgabe der Behörde. Der Beschwerdeführer hat selber erklärt, keine Aufzeichnungen zu besitzen, die eine Berechnung seines Einkommens ermöglichen. Damit war schon die Notwendigkeit einer Schätzung gegeben. Solche Schätzung darf selbstverständlich nicht willkürlich sein, sie muß vielmehr bestrebt sein, der Wirklichkeit möglichst nahezukommen.“

Diesen Grundsatz haben aber die Vorinstanzen auch durchaus berücksichtigt, wenn sie ihrer Berechnung den geringsten Gewinnprozentsatz zugrunde legen, der nach ihren Erfahrungen durch-

